

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019

### **Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen wird **nicht** zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Der Stadt liegt ein Antrag der Firma reelux UG, Lauffen auf Änderung des Flächennutzungsplans und Einleitung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage vom 1. August 2019 vor. Auf einer Fläche von ca. 2,3 ha soll eine auf dem Boden montierte Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 2,3 MWp errichtet werden (s. Anlage). Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG), wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig sind, wenn sie auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, und wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll.

Über den vorliegenden Antrag hat die Gemeinde gem. §1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Diese pflichtgemäße Entscheidung hat sich allein an den im § 1 Abs. 3 BauGB abschließend formulierten Regelungen für die Planerfordernis zu orientieren: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. D.h. ein Bauleitplan muss/darf nur der städtebaulich geordneten Entwicklung dienen. Diese städtebauliche Erforderlichkeit des beantragten Bebauungsplanes zur Ermöglichung einer Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Die Aspekte, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zur Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung insbesondere zu berücksichtigen sind, werden durch die im § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsgrundsätze definiert. Diese nicht abschließende Aufzählung enthält in Nr. 7 „die Belange des Umweltschutzes,... insbesondere ...

f) die Nutzung erneuerbarer Energien“

sowie in Nr. 8 „die Belange ...

b) der Land und Forstwirtschaft“.

# Drucksache 10/0821/1

Die beantragte Änderung dient zwar der Erfüllung der Belange der Nutzung erneuerbarer Energien muss aber in der Abwägung aller zu berücksichtigen Belange bei Berücksichtigung des § 1 a BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ hinter die Belange der Land- und Forstwirtschaft zurücktreten.

§1 a Abs. 2 BauGB schreibt vor: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Schon eine überschlägige Ermittlung zu den Möglichkeiten der Nutzung von bereits versiegelten (Dach)-flächen zur Nutzung als Photovoltaikstandorte, muss zu dem Ergebnis führen, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht begründet ist. Die Doppelnutzung bereits genutzter Flächen, wie etwa beim Regenrückhaltebecken oder beim Lärmschutzwall ist noch nicht ausgeschöpft. Ein Planerfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht gegeben. Der Antrag ist abzulehnen.

## **Finanzierung:**

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, die erforderlichen Gutachten und die Durchführung der Verfahrensschritte würde der Antragsteller im Falle eines positiven Beschlusses auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages tragen.

Der Sachverhalt wurde am 10. September 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

## **Anlagen:**

Antragsunterlagen vom 01.08.2019